

Erbschaftsbehörde

Steinhausen, 22. August 2019

Merkblatt Öffentliches Inventar

Erbschaftsbehörde / Erbwesen

Besteht Ungewissheit darüber, ob ein Nachlass überschuldet ist oder nicht, kann jeder Erbe die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen. Dieses Recht steht aber nur demjenigen Erben zu, der die Erbschaft noch ausschlagen kann.

1 Wie verlange ich die Aufnahme des öffentlichen Inventars?

Das Begehren um Aufnahme des öffentlichen Inventars muss in der Regel binnen Monatsfrist nach dem Ableben des Erblassers beim Kantonsgericht Kanton Zug abgegeben werden (Art. 580 ZGB). Das öffentliche Inventar ist mündlich oder schriftlich zu beantragen. Weitere Auskünfte erteilt das Kantonsgericht. Das Kantonsgericht beauftragt daraufhin die Erbschaftsbehörde am letzten Wohnort des Erblassers mit der Aufnahme des öffentlichen Inventars.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Aufnahme des Inventars gehen zu Lasten des Nachlasses und können mehrere tausend Franken betragen. Die Erbschaftsbehörde kann dafür einen Kostenvorschuss verlangen. Reicht der Nachlass letztlich nicht zur Deckung der Kosten, so haftet dafür der Gesuchsteller.

2 Welches sind die rechtlichen Folgen eines öffentlichen Inventars?

Die Aufnahme des öffentlichen Inventars ist mit einem öffentlichen Rechnungsruf (über Aktiven und Passiven) verbunden. Die Erbschaftsbehörde erstellt aufgrund dieses Rechnungsrufes, der Angaben aus öffentlichen Büchern und Papieren und der Angaben der Erben das öffentliche Inventar. Es wird nach Fertigstellung während mindestens eines Monats zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt (Art. 584 ZGB).

Das abgeschlossene Inventar bildet die Grundlage für den innert Monatsfrist zu fällenden Entscheid (Art. 588 ZGB) der Erben, ob sie die Erbschaft beispielsweise

- vorbehaltlos annehmen,
- unter öffentlichem Inventar annehmen,
- oder ausschlagen wollen.

Geben die Erben keine Erklärung ab, so haben sie die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen. Somit gehen in der Regel nur diejenigen Schulden des Erblassers auf die Erben über, die im Inventar aufgenommen worden sind. Für diese Schulden haftet jeder Erbe sowohl mit der Erbschaft als auch mit seinem eigenen Vermögen (Art. 589 ZGB).

Von dieser Beschränkung der Schuldenhaftung ausgenommen sind jedoch Forderungen aus öffentlichem Recht z.B. Steuerschulden, AHV-Beiträge sowie Forderungen von Erbschaftsgläubigern, deren Anmeldung ins öffentliche Inventar ohne eigene Schuld unterlassen wurde, oder deren Forderungen trotz Anmeldung nicht ins Inventar aufgenommen worden sind. Für diese Schulden haftet der Erbe, soweit er aus der Erbschaft bereichert ist (Art. 590 ZGB).

Für alle Forderungen, welche nicht in das Inventar aufgenommen worden sind, weil die Gläubiger deren Anmeldung versäumt haben, haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft (Art. 590 Abs. 1 ZGB).

Wurde die Erbschaft vorbehaltlos angenommen, haftet jeder Erbe für die Erbschaftsschulden solidarisch sowohl mit der Erbschaft als auch mit seinem eigenen Vermögen (Art. 560 ZGB, Art. 603 ZGB, Art. 639 ZGB).

3 **Was müssen die beteiligten Erben unternehmen, wenn das öffentliche Inventar angeordnet ist?**

Die Erben haben die Pflicht zur Mitwirkung. Sie müssen alle ihnen bekannten Informationen der Erbschaftsbehörde mitteilen.

Dies können folgende Belege sein:

AKTIVEN

- Wertschriften, Kapitalanlagen und Guthaben (Bank- und Postguthaben, Obligationen, Aktiven, Hypotheken, Darlehen, sonstige laufende Guthaben)
- Bargeld, Checks, Münzen, Edelmetalle
- Lebens-, Renten- oder andere Versicherungen
- Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Boote
- Anteile an unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen (z.B. Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentümergeinschaften)
- Übrige Vermögenswerte (z.B. Schmuck, Sammlungen, Kunstgegenstände, Reitpferde)
- Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
- Private Liegenschaften
- Geschäftsvermögen

PASSIVEN

- Hypothekarschulden
- Geschäftsschulden
- Andere Schulden (z.B. offene Rechnungen, Darlehen, Nutzniessungsvermögen)

WEITERE TATSACHEN

- Nutzniessungen
- Vorempfänge, Schenkungen
- Angaben zur Mietwohnung